

# HAUSHALTSSATZUNG

Hospitalstiftung Bad Windsheim  
(Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim)

für das HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt die Hospitalstiftung der Stadt Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

## § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	101.400,-- EUR
---	----------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.515.000,-- EUR
---	------------------

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Pflegeheimes mit Brunnenhaus schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	4.417.700,00 EUR
in den Aufwendungen mit	4.147.105,00 EUR
und dem Saldo von	270.595,00 EUR

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben	570.295,00 EUR
---	----------------

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für

die Hospitalstiftung mit	1.482.000,00 EUR,
das Pflegeheim mit	0,00 EUR

festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

## Übernahme des Schuldendienstes

Zur Deckung des Schuldendienstes durch die Stadt Bad Windsheim (HHStelle 9100.2320) wird ein Betrag i.H.v. 46.300,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Hospitalstiftung wird

für die Hospitalstiftung auf	16.900,-- EUR und
für das Pflegeheim auf	730.000,-- EUR

festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Windsheim, 19.08.2024

STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel

Erster Bürgermeister